



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Wietersdorfer Finanz und Beteiligungs GmbH

Die Wietersdorfer Finanz und Beteiligungs GmbH (im Folgenden kurz „**Auftraggeber**“) setzt ein partnerschaftliches Verhältnis zu den Lieferanten voraus und legt Wert auf eine vertragskonforme Erfüllung der getroffenen Vereinbarungen. In diesem Sinne kommen folgende Einkaufsbedingungen zur Anwendung, die die Basis für den Geschäftsverkehr zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber, gemeinsam im Folgenden auch „*die Parteien*“ genannt, darstellen.

Nachstehende Bedingungen sind allein maßgebend, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Abweichungen von der Vereinbarung, insbesondere durch Übersendung anderslautender Verkaufsbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch den Auftraggeber. Unterbleibt die ausdrückliche Bestätigung abweichender Bedingungen, so sind diese abgelehnt. Unwirksam ist insbesondere eine Einschränkung der den Lieferanten treffenden Gewährleistungs- und Schadenersatzpflichten.

1. BESTELLUNGEN

Bestellungen erfolgen schriftlich. Die Bestellung in Kopie sowie allfällige Nachträge sind vom Lieferanten umgehend firmenmäßig zu zeichnen und als Auftragsbestätigung, per E-Mail oder per Post, an den Auftraggeber zu übermitteln oder binnen sieben Tagen schriftlich abzulehnen, ansonsten die Bestellung als vollinhaltlich angenommen gilt. Änderungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung vom Auftraggeber werden nur mit schriftlicher Gegenzeichnung des Auftraggebers Vertragsinhalt.

2. WEITERGABE DER BESTELLUNG

Im Falle einer Weitergabe der Bestellung vom Lieferanten an einen Dritten, ist der Lieferant dazu verpflichtet, den Auftraggeber über dieses Vorgehen vorab zu informieren. Der Auftraggeber hat das Recht, die Weitergabe der Bestellung binnen zwei Werktagen zu untersagen. Der Lieferant ist im Falle einer Weitergabe der Bestellung verpflichtet, die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers auf den Dritten zu überbinden.

3. PREISE, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die in der Bestellung angeführten Preise sind Fixpreise. Liefer- und Zahlungsbedingungen sind der Bestellung zu entnehmen.

Maßgeblich für den Beginn einer allfälligen Zahlungsfrist ist der Tag des Einlangens der Rechnung, falls die Ware später einlangt, jener des Einlangens der Ware.

Der Auftraggeber bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis bzw. das Entgelt innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto, gerechnet ab Erhalt der Rechnung und sämtlicher Liefervordrucke. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht aufzustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln bzw. Gewährleistung oder Schadenersatz.

Die Preise verstehen sich geliefert zum Bestimmungsort des Auftraggebers bzw. DPU inkl. Verzollung nach INCOTERMS in der zum jeweiligen Vertragsabschluss maßgeblichen Fassung.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu. Die Forderungen aus Rechnungen des Lieferanten können nur mit der vorher einzuholenden schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

Wietersdorfer Finanz und Beteiligungs GmbH

Kaufmännische Verwaltung:
Ferdinand-Jergitsch-Str. 15
9020 Klagenfurt
Tel: +43 463/56676 0
Fax: +43 463/56676 8095
E-Mail: office@wietersdorfer.com

Firmensitz:
Klagenfurt
FN 225591 b, LG Klagenfurt
UID-Nr.: ATU54953304

Bankverbindung:
BKS Bank AG, Klagenfurt
IBAN AT 03 1700 0001 0013 0335
BIC BFKKAT2K

www.wietersdorfer.com

4. WARENÜBERNAHME

Erfüllungsort für die Lieferungen und/oder Leistungen ist der vom Auftraggeber (insbesondere der in der Bestellung) genannte Ort oder am Werksgelände des Auftraggebers.

Die werks- oder unternehmensbezogenen Anliefer- und Warenübernahmezeiten sind strikt einzuhalten. Diese Anlieferzeiten sind der Bestellung zu entnehmen.

5. BEGLEITPAPIERE

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein - unter Angabe der Bestellnummer - beizulegen und die Frachtpapiere.

Bei allen Produkten bei welchen Sicherheitsdatenblättern, Prüf- und Werkszeugnisse, Betriebsanleitungen, Technische Datenblätter, Beschreibungen, Dokumentationen oder Gefahrenhinweise, gesetzlich geforderte Zertifikate, Hersteller- oder Konformitätserklärungen, Nachweise über die Erlangung oder Vergabe von Prüf- oder Normzeichen vorgeschrieben sind, sind diese Bestandteil des Liefer- und Leistungsumfanges. Alle diese Schriftstücke sind grundsätzlich in deutscher und englischer Sprache zusammen mit der Ware/Leistung zu übermitteln.

Bei Lieferung ohne vollständige Begleitpapiere, wird die Lieferung als nicht auftragserfüllend angesehen, und auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückgesendet oder auf dessen Kosten vorübergehend eingelagert.

6. STANDARDLIEFERBEDINGUNGEN

Die gekauften Waren gelten als Bringschuld. Die Lieferung erfolgt standardmäßig DPU (INCOTERMS 2020): Der Lieferant trägt die Kosten und Risiken des Transports, die in Zusammenhang mit der Beförderung der Ware zum und der Entladung am benannten Bestimmungsort entstehen, und ist verantwortlich für den Import und Export inkl. Übernahme von Einfuhrzöllen. Sollte es dem Lieferanten nicht möglich sein, die Entladung am Bestimmungsort zu organisieren, hat er den Auftraggeber umgehend darüber zu informieren und hat die Lieferung in diesem Fall DDP (gemäß INCOTERMS 2020) zu erfolgen.

Nach dem Entladen (bei DPU) der Ware bzw. der Freigabe zur Entladung (bei DDP), gehen mögliche Risiken im Zusammenhang der Ware auf den Auftraggeber über.

7. LIEFERTERMINE

Sollte ein Liefertermin als Fixtermin vereinbart werden, so ist dieser verbindlich. Absehbare Verzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bereits mit dem Eingang der Mitteilung steht dem Auftraggeber das Recht zu, ohne Setzung einer Nachfrist, vom Vertrag – ganz oder teilweise – zurückzutreten. Diese Regelung ausgenommen gelten die Bestimmungen gemäß § 918 ff ABGB.

Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen/Leistungen kommt es auf den Eingang der bestellten Ware/Leistung am Bestimmungsort an. Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.

8. SICHERHEIT, GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Der Lieferant garantiert die vertragskonforme und mangelfreie Lieferung von Waren und erbrachten Leistungen, deren Eigenschaften dem Stand der Wissenschaft und der Technik, insbesondere der Sicherheitstechnik, zum Zeitpunkt der Auftragserteilung, jedenfalls den technischen Normen und den anwendbaren Sicherheitsbestimmungen sowie der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, der Maschinensicherheitsverordnung (MSV 2000), den in Österreich geltenden Vorschriften für Elektrotechnik insofern und insoweit anwendbar sowie den jeweiligen Angaben in Prospektmaterialien oder weiteren der jeweiligen Lieferung/Leistung zugrunde liegenden Unterlagen entsprechen. Die Übereinstimmung ist in Form einer Herstellergarantie beziehungsweise einer Konformitätserklärung (CE-Kennzeichnung) zu belegen.

Lieferungen die in den Anwendungsbereich der REACH-Verordnung (VO EG 1907/2006 vom 18.12.2006) fallen müssen deren Vorgaben entsprechen. Der Lieferant sichert zu, dass die Registrierung der Stoffe erfolgt ist und hält den Auftraggeber für alle Ansprüche auf Grund der Nichteinhaltung der REACH-VO vollkommen schad- und klaglos.

Der Lieferant sichert zu, dass er die vom Auftraggeber verlangten menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten („Sorgfaltspflichten“) (vgl. Code of Conduct und Lieferanten Code of Conduct, abrufbar unter <https://www.wietersdorfer.com/compliance>) bei der Ausführung des Auftrags einhält und diese innerhalb seiner Lieferkette angemessen adressiert.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch den Lieferanten durch eigene Kontrollen vor Ort, durch mit Audits beauftragte Dritte sowie durch die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs-Systeme oder Audit-Systeme zu überprüfen. Der Lieferant hat hierbei organisatorisch zu unterstützen.

Der Lieferant ist verpflichtet, nach Aufforderung binnen vier Wochen dem Auftraggeber alle relevanten Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten vorzulegen. Der Auftraggeber ist berechtigt einmal jährlich die Vorlage aktueller Unterlagen zu verlangen.

Der Lieferant ist verpflichtet dem Auftraggeber unverzüglich Hinweise auf menschenrechtliche Verstöße und umweltbezogene Risiken zu melden.

Der Auftraggeber kann vom Lieferanten innerhalb einer Frist von 14 Tagen Abhilfe für den Fall verlangen, dass der Lieferant gegen seine vorgenannten Sorgfaltspflichten verstößt. Tritt binnen Freist keine Abhilfe ein, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Die Anwendung von § 377 UGB, der Regelungen die Mängelrüge betreffend, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Es besteht somit keine Rügeobliegenheit des Auftraggebers. Weitere, allenfalls bestehende Rüge- und/oder Untersuchungsobliegenheiten des Auftraggebers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Abnahme der Ware erfolgt erst anlässlich des Wareneinsatzes beziehungsweise der Ingebrauchnahme (längstens jedoch binnen 3 Monate nach Anlieferung). Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen. Festgestellte Mängel werden innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Entdeckung geltend gemacht.

Der Lieferant leistet für Mängel im Rahmen der österreichischen gesetzlichen Vorschriften Gewähr, es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Für die bestellungsgemäße Leistungserbringung übernimmt der Lieferant die volle Gewährleistung.

Haftungsausschlüsse ebenso wie Haftungsbeschränkungen des Lieferanten, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert.

Sollte der Lieferant nach Erhalt der Reklamation seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Beseitigung der Mängel (durch Reparaturen, Einstellungen, Zusätze und/oder Arbeiten) nicht innerhalb einer technisch angemessenen Frist (von maximal 10 Werktagen) nachkommen, kann der Auftraggeber, unabhängig von seinen sonstigen Rechten, die festgestellten Mängel ohne Beeinträchtigung der Verpflichtungen des Lieferanten, in Eigenregie oder durch Dritte, auf Kosten des Lieferanten beheben beziehungsweise beheben lassen. Die Behebung der Mängel entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung.

Bei Mängeln deren Beseitigung keinen Aufschub duldet (insbesondere bei Gefahr in Verzug) ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel entweder selbst zu beseitigen oder durch einen befugten Dritten, unter zeitgerechter Information an den Lieferanten und auf dessen Kosten beseitigen zu lassen. Die Behebung der Mängel entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung.

9. PRODUKTHAFTUNG UND VERSICHERUNG

Die Bestimmungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes in der zum jeweiligen Vertragsabschluss maßgeblichen Fassung sind anzuwenden. Der Lieferant hat den Auftraggeber von allfälligen Regressforderungen, die Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ im Sinne dieses Gesetzes gegen den Auftraggeber richten, schad- und klaglos zu halten.

Soweit eine Rückrufaktion durch die Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Produkte verursacht worden ist, ersetzt der Lieferant alle Kosten, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungspflichtversicherung mit einer ausreichenden, dem Geschäftsumfang entsprechenden Deckungssumme pro Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten und dies dem

Auftraggeber auf dessen Verlangen nachzuweisen. Stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese hiervon unberührt.

Über Anfrage des Auftraggebers ist der Lieferant verpflichtet mitzuteilen, wer Hersteller der Produkte ist und wer die Produkte in den Verkehr gebracht hat. Bei ausländischen Produkten hat der Lieferant darüber hinaus das Ursprungsland sowie den Importeur zu nennen. Sollte der Auftraggebers aufgrund der Fehlerhaftigkeit der gelieferten Waren nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderer nationaler Vorschriften des Bestimmungslandes der Waren in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet.

Wenn ein Dritter Ansprüche aus gewerblichem Rechtsschutz, Urheberrecht, Marken- oder Musterschutz gegen den Auftraggeber geltend macht, wird der Auftraggeber den Lieferanten unverzüglich und vollständig darüber informieren. Der Lieferant wird den Auftraggeber hinsichtlich derartiger Schäden vollumfänglich schad- und klaglos halten und dem Auftraggeber den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Waren gewährleisten.

10. HÖHERE GEWALT

Fälle höherer Gewalt (z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Epidemien, Pandemien, einschließlich COVID-19, Regierungsmaßnahmen), welche die Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung hindern, entbinden beide Parteien bis zum Wegfall der höheren Gewalt entsprechend ganz oder teilweise von der Erfüllung dieses Vertrages. Die Partei, bei der die höhere Gewalt eingetreten ist, hat die andere Partei unverzüglich hiervon zu informieren.

Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt kann die Lieferung von Produkten für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt werden und die vereinbarten Liefertermine werden verlängert.

Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als vierzig (40) Arbeitstage, hat der Auftraggeber das Recht, die jede von der höheren Gewalt betroffene Bestellung zu stornieren.

11. ANTI-KORRUPTION, UNERLAUBTE PROVISIONEN; ANTI-KICK-BACK

Die Parteien bekennen sich zu fairen Geschäftspraktiken und lehnen jede Form von Korruption und Bestechung ab. Aus diesem gemeinsamen Verständnis heraus verpflichten sich die Parteien zur strikten Einhaltung ihrer jeweils internen Compliance Vorschriften und der gesetzlichen Antikorruptionsbestimmungen. Dementsprechend verpflichten die Parteien sich und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, dem Vertragsverhältnis und der Vertragserfüllung, insbesondere keine unzulässigen Vorteile irgendwelcher Art anzubieten, zu versprechen oder zu gewährleisten bzw. zu fordern, sich zu versprechen zu lassen oder anzunehmen. Die Parteien erwarten, dass sich auch Dritte, deren sie sich bei der Erfüllung dieses Vertrages bedienen, entsprechend verhalten.

Die Parteien halten fest, dass im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung keinerlei Provisionszahlungen erfolgen.

Ebenso halten die Parteien fest, dass im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen keinerlei KICK-BACK Zahlungen an Mitarbeiter der Parteien sowie deren nahestehenden Personen und Angehörigen erfolgen.

12. LIEFERANTENKODEX

Für den Auftraggeber sind Integrität und Compliance von besonderer Bedeutung. Der Auftraggeber misst ferner sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine hohe Bedeutung bei. Dies vorausgeschickt verpflichtet sich der Lieferant, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen und die im Lieferantenkodex des Auftraggebers – abrufbar unter <https://www.wietersdorfer.com/compliance> - festgehaltenen Standards einzuhalten.

13. SANKTIONEN/EMBARGOS

Der Lieferant bestätigt, dass er zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung weltweit auf keiner Sanktionsliste gelistet ist bzw. keine Embargos gegen ihn bestehen. Sofern während der Geschäftsbeziehung eine Sanktionierung des Lieferanten mit Sanktionen bzw. Embargos erfolgt, ist der Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und wird einer sofortigen einseitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber zugestimmt.

14. GEHEIMHALTUNG

Sämtliche Informationen sind während und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und es sind ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers keinerlei Informationen, Dokumente, Dokumentationen, Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Unterlagen an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen. Der Auftraggeber behandelt alle Unterlagen des Lieferanten ebenfalls vertraulich.

15. SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verringern. Die Vorschriften des Auftraggebers betreffend Arbeitssicherheit Brandschutz und Umweltschutz sind vom Lieferanten zur Kenntnis zu nehmen und bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

16. DSGVO UND CYBERSECURITY

Der Auftraggeber verarbeitet die den Lieferanten betreffenden personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Ohne diese Daten kann der Auftraggeber den Vertrag mit dem Lieferanten nicht abschließen bzw. erfüllen.

Zur Erfüllung der oben genannten Zwecke ist es erforderlich, personenbezogene Daten des Lieferanten an interne und externe Dienstleister (Behörden und öffentliche Stellen, Banken, Versicherungen, Transport- und Lieferdienstleister) weiterzugeben. Die zuvor genannten Dritten werden vom Auftraggeber im Sinne des Art 28 DSGVO als Auftragsverarbeiter beauftragt und zur Gewährleistung der Datensicherheit gemäß Art 24 und 32 DSGVO verpflichtet.

Die Daten des Lieferanten werden nur innerhalb der EU verarbeitet.

Der Auftraggeber speichert die personenbezogenen Daten des Lieferanten ausschließlich im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen.

Jeder Lieferant, der personenbezogene Daten an den Auftraggeber weitergibt, hat ein Recht auf Information gemäß Art 12 und 13 DSGVO, Auskunft gemäß Art 15 DSGVO sowie auf Bereinigung oder Löschung personenbezogener Daten und Einschränkung der Verarbeitung gemäß DSGVO. Im Falle einer Beschwerde kann sich der Lieferant an die zuständige Behörde wenden. Zur Befriedigung der Betroffenenrechte des Lieferanten ist beim Auftraggeber die E-Mail-Adresse privacy@wietersdorfer.com eingerichtet.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten, auf die er während der Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden stößt oder die er verarbeitet, in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, die in der Gerichtsbarkeit des Kunden gelten, sowie in Übereinstimmung mit allen zusätzlichen Anweisungen des Kunden zu behandeln und diese Daten ausschließlich zum Zweck der Erbringung der Dienstleistungen zu verwenden.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen organisatorischen, technischen und logisch-technischen Verfahren und Maßnahmen gemäß geltendem Recht zum Schutz personenbezogener Daten zu implementieren, um die versehentliche oder vorsätzliche unbefugte Zerstörung, Veränderung oder den Verlust von Daten zu verhindern und jede unbefugte Verarbeitung dieser Daten zu verhindern.

Nach Beendigung der vertraglichen Leistungen verpflichtet sich der Lieferant, alle personenbezogenen Daten zu löschen oder an den Kunden zurückzugeben, sofern nicht eine weitere Aufbewahrung ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Verpflichtung zum Schutz personenbezogener Daten bindet alle Mitarbeiter des Lieferanten.

17. INFORMATIONSSICHERHEIT, SICHERHEITSVORFÄLLE UND GESCHÄFTSKONTINUITÄT

Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren und aufrechtzuerhalten, um die Sicherheit seiner Netz- und Informationssysteme sowie aller im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verarbeiteten Daten zu gewährleisten. Die Maßnahmen müssen insbesondere die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme

und Daten sowie die kontinuierliche Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen einschließlich angemessener Vorkehrungen zur Geschäftskontinuität sicherstellen.

Der Lieferant hat wirksame Maßnahmen zur Prävention, Erkennung, Behandlung und Behebung von Sicherheitsvorfällen vorzuhalten. Sicherheitsvorfälle oder der begründete Verdacht hierauf, die die Leistungserbringung oder Systeme bzw. Daten des Auftraggebers beeinträchtigen können, sind dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden, zu melden an:

Per Email: servicedesk@wietersdorfer.com oder telefonisch unter

Tel: +43 664 6124064.

Der Lieferant unterstützt den Auftraggeber angemessen bei der Analyse und Bewältigung solcher Vorfälle.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingesetzten Subunternehmer mindestens gleichwertige Informationssicherheits- und Geschäftskontinuitätsanforderungen erfüllen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu überprüfen. Der Lieferant hat hierzu auf Aufforderung geeignete Nachweise vor zu legen.

18. VERTRÄGE MIT SUBUNTERNEHMER

Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden Subunternehmer beauftragen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle Subunternehmer vertraglich zur Einhaltung dieser Einkaufsbedingungen verpflichtet werden und dabei Verpflichtungen übernehmen, die mindestens gleichwertig zu den vom Lieferanten gegenüber dem Auftraggeber übernommenen Verpflichtungen sind. Der Lieferant haftet für Handlungen und Unterlassungen seiner Subunternehmer wie für eigenes Verhalten und bleibt gegenüber dem Auftraggeber in vollem Umfang verantwortlich.

19. ANWENDBARES RECHT; GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sonstiger Kollisions- und Verweisungsnormen. Als Gerichtsstand gilt ausschließlich das für den Sitz des Auftraggebers sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

20. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, oder sollte sich in diesen Bestimmungen eine Lücke herausstellen, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aufrecht. Die ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen werden von den Parteien durch gültige und durchsetzbare ersetzt, die dem beabsichtigten Zweck bzw. Willen der Vertragsparteien so weit wie möglich entsprechen.

Ort

Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Name in BLOCKBUCHSTABEN
